



| | |
|---|----------|
| 1. Allgemeines | 1 |
| 2. Bestellung | 1 |
| 3. Lieferung | 1 |
| 4. Abnahme und Mängelrüge | 2 |
| 5. Preise, Rechnungsstellung, Zahlung, Forderungsabtretung | 2 |
| 6. Gefahrenübergang | 3 |
| 7. Gewährleistung | 3 |
| 8. Produkthaftung | 4 |
| 9. Eigentumsübertragung | 4 |
| 10. Schutzrechte | 4 |
| 11. Geheimhaltung | 4 |
| 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht | 4 |
| 13. Schlussbestimmungen | 4 |

1. Allgemeines

Für alle unsere - auch künftigen - Rechtsbeziehungen sind ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen maßgebend. Entgegenstehende Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten sind für uns nicht maßgebend.

Diesem wird hiermit auch ausdrücklich widersprochen.

Der Lieferant erkennt die alleinige Geltung unserer Einkaufsbedingungen mit der Annahme, spätestens mit der Ausführung des Auftrages an, auch wenn er sich hierbei auf seine eigenen Bedingungen bezieht. Die Annahme der Lieferung und Leistung des Lieferanten durch uns oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten. Vorstehende Bedingungen gelten auch, soweit abweichende, ergänzende oder unsere Bedingungen modifizierende Klauseln in Angeboten oder Bestätigungsschreiben enthalten sein sollten. Diesem wird hiermit bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.

Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen usw. werden auch dann von uns nicht gewährt, wenn keine Bestellung erfolgt. Anderslautende Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden, damit sie wirksam sind.

2. Bestellung

Angebote und Musterteile des Lieferanten sind für uns unverbindlich und kostenlos.

Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder von uns schriftlich bestätigt werden. Mündliche und telefonische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Vertragsbestandteil wird nur, was in schriftlicher Form rechtsverbindlich niedergelegt ist. Der Schriftform wird auch durch Fax oder E-Mail genügt.

Jede Bestellung ist durch den Lieferanten innerhalb von 5 Tagen unter Angaben eines verbindlichen Liefertermins zu bestätigen. Ansonsten können wir die Bestellung widerrufen.

Eine verspätete oder von der Bestellung abweichende Bestätigung ist für uns nicht bindend und bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme

Liegt eine solche schriftliche Annahme nicht vor und führt der Lieferant die Lieferung oder sonstige Leistungen gleichwohl aus, so nehmen wir diese nur zu den Bedingungen des von uns erteilten Auftrags an.

Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.

3. Lieferung

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware oder die Erbringung der Dienstleistung bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die rechtzeitig erfolgte Abnahme. Bearbeitet der Lieferant unsere Produkte, hat der Lieferant unsere Produkte so rechtzeitig zur Bearbeitung abzurufen, dass der Lieferant seinen Liefertermin einhalten kann. Unbeschadet unserer Ansprüche hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn er die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen nicht einhalten kann.



Hält der Lieferant die vertraglich vereinbarten Fristen und Termine für die Erbringung der Leistungen unter Anrechnung der vom Lieferanten nachzuweisenden Behinderungszeiten wie höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht ein, muss er uns eine Vertragsstrafe leisten. Die Vertragsstrafe beträgt 0,5 % der Auftragssumme zuzüglich Umsatzsteuer für jede angefangene Woche der Frist- und Terminüberschreitung. Der Höchstbetrag der Vertragsstrafe ist auf 5% der Auftragssumme inklusive Umsatzsteuer begrenzt. Wir sind berechtigt, diesen Betrag von fälligen Zahlungen einzubehalten. Von der Vertragsstrafe unberührt bleiben unsere Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten.

Vorzeitige Lieferungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Mehrlieferungen werden nur anerkannt, wenn diese schriftlich von uns bestätigt worden sind.

Befindet sich der Lieferant in Verzug, so hat er sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschäden zu ersetzen. Ist der vereinbarte Liefertermin überschritten oder die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Lieferant Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Diese Rechte werden nicht dadurch ausgeschlossen, dass früher verspätete Lieferungen vorbehaltlos von uns angenommen wurden.

Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt die an die vereinbarten Liefertermine bzw. Lieferfristen gebundenen Zahlungsfristen nicht.

Kann der Lieferant aufgrund höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse den zugesagten Liefertermin oder die Lieferfristen nicht einhalten, hat der Lieferant uns unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis der Störung zu informieren. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Annahmefrist hinauszuschieben oder, wenn nach Setzung einer angemessenen Frist unser Interesse an der Lieferung wesentlich gemindert ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant ist in diesen Fällen nicht berechtigt, nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten oder Preiserhöhungen vorzunehmen. In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Streik, Aussperrung oder sonstigen unabwendbaren Ereignissen bei uns, sind wir für die Dauer der Störung von der Pflicht befreit, den Liefergegenstand entgegenzunehmen, ohne dass der Lieferant hierdurch Ansprüche gegen uns geltend machen kann.

Produkte für die ein Sicherheitsdatenblatt gem. 91/155/EWG existiert, dürfen nur mit dem neuesten Datenblatt angeliefert werden. Das Datenblatt ist dem Lieferschein beizufügen.

Der Lieferant muss ferner sicherstellen, dass vermeintlich gefälschte Bauteile u. Produkte oder gefälschte Bauteile und Produkte (nicht autorisierte Kopien, ein Ersatz- oder modifiziertes Teil, welches wissentlich fälschlicherweise als Original dargestellt wird) identifiziert und aus dem Verkehr gezogen werden.

4. Abnahme und Mängelrüge

Die Abnahme der Ware oder Leistung erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Stückzahl, Gewicht und auf äußere Beschaffenheit. Falls die Überprüfung der Leistungen des Lieferanten eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests.

Zahlungen durch uns bedeuten nicht, dass die Ware oder Leistung auch durch uns abgenommen wurde.

Die Untersuchungs- und Rügepflicht erfüllen wir durch unsere stichprobenartig durchgeführte Eingangskontrolle. Hierbei entdeckte offensichtliche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Weisen die Liefergegenstände Mängel auf, die bei dieser Kontrolle nicht zu Tage treten, werden wir Sie unverzüglich rügen, sobald wir sie festgestellt haben.

5. Preise, Rechnungsstellung, Zahlung, Forderungsabtretung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Wir behalten uns jedoch das Recht auf neue Preisverhandlungen vor für Erzeugnisse, deren Preis auf dem Markt allgemein gesenkt werden. Preiserhöhungen können nur wirksam werden, wenn diese von uns schriftlich anerkannt worden sind.

Die Zahlungs- und Skontofrist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor ordnungsgemäßer Lieferung oder vollständiger Durchführung der Leistungen. Zahlungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach unserer Wahl binnen 14 Tage mit 3 % Skonto oder 30 Tage netto. Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangsstempels.

Eine Rechnung ist 2-fach beizufügen. Die Rechnung darf der Ware nicht beigelegt werden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen, z.B. ohne Angabe der Bestellnummer, gelten erst ab dem Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.

Die Rechnungen haben den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen zu entsprechen. Darüber hinaus hat die Rechnung folgende Informationen zu enthalten:

- bei Werklieferungsverträgen die jeweilige Arbeitsgangleitzahl
- Liefermenge und Mengeneinheit
- unsere Teilenummer
- unsere Bestellnummer und Bestellposition
- der Preis je Mengeneinheit und der Wert je Position
- Zahlungsbedingungen; besonders wenn diese abweichend von denen des



- Lieferanten vereinbart sind
- als Rechnungsadresse muss die "T+H Metallwarenfabrik GmbH" richtig genannt sein
 - der Nettowert muss extra ausgewiesen sein.
 - Lieferscheinnummer und Datum
 - Steuernummer

stammt die Rechnung nicht aus Deutschland, sind folgende Daten anzugeben:

- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Bankverbindung
- Swift-Code

innerhalb Europa

- IBAN-Nummer

Fälligkeitszinsen sowie die Beschränkung des Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht erkennen wir nicht an. Die Zahlungen berühren unser Rückrecht sowie unsere Garantie- und Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten nicht.

Wir sind berechtigt, mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die einem mit uns konzernmäßig verbundenen Unternehmen gegenüber dem Lieferant zustehen.

Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer Einwilligung abgetreten werden. Dies gilt nicht für Forderungen, die einem verlängertem Eigentumsvorbehalt unterliegen.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht erst mit Bereitstellung der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle über. Dies gilt auch für die Gefahr des Transportes, unabhängig davon, wer die Transportperson beauftragt bzw. bezahlt. Abweichende Vereinbarung müssen von uns schriftlich bestätigt werden .

7. Gewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr für die Verwendung besten zweckentsprechendem Materials, richtige und sachgemäße Ausführung unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden.

Die an uns gelieferten Produkte und die angewandten Fertigungsprozesse müssen allen gesetzlichen sicherheitstechnischen Auflagen für eingeschränkt giftige und gefährliche Stoffe einhalten

Er sichert die vollständige Übereinstimmung auch von Ware mit dem von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen ausdrücklich zu. Ferner hat der Lieferant zu gewährleisten, dass die gelieferten Waren die nach dem Vertrag vorausgesetzten bzw. zugesicherten Eigenschaften aufweisen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen.

Die durch die Vereinbarung festgelegten Spezifikationen gelten als garantierte Daten bzw. als zugesicherte Eigenschaft der Ware oder Leistung. Der Lieferant haftet dafür, dass die Ware oder Leistung keine ihren Wert oder Tauglichkeit beeinträchtigenden Mangel aufweisen und die zugesicherten Eigenschaften besitzen.

Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl bei unvorschriftsmäßig gelieferten oder mangelhafter Ware Ersatzlieferung oder kostenlose Mängelbeseitigung zu verlangen. Ferner sind wir berechtigt, nach unserer Wahl nach Bestimmung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

Kommt der Lieferant unserer schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung des Vertrags auf seine Kosten und Gefahr selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Machen wir von unserem Recht auf Rücktritt Gebrauch, so gehen die Waren auf Kosten des Lieferanten an den Versandort zurück. Ferner sind wir dazu berechtigt, Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind sowie den Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend zu machen.

Die Gewährleistungszeit beträgt 5 Jahre. Soweit nicht anders ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Warenlieferung mit der Übergabe bei Werkvertrag mit der erfolgreichen Abnahme.

Die Frist für Garantienansprüche beginnt mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist.



8. Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, stellt er uns auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen frei, die an uns gestellt werden, wenn durch den bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Gebrauch unserer Produkte Schaden entstanden ist, wenn dieser Schaden auf Fehler in der Werkzeugkonstruktion und/oder Produktion des Lieferanten auf eine Verletzung seiner Kontroll- oder Produktbeobachtungspflicht zurückzuführen ist. Unter denselben Voraussetzungen haftet der Lieferant auch für Schäden, die durch Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme auf Produkthaftung (z.B. Rückholaktionen) entstehen. Sollte keine oder keine ausreichende Produkthaftpflicht beim Lieferanten bestehen, sind bei der Höhe des Schadensersatzes nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie gegebenenfalls Wert des Zulieferteils zugunsten des Lieferanten zu berücksichtigen.

9. Eigentumsübertragung

Mit dem Lieferanten besteht Einigkeit darüber, dass das Eigentum an bestellter Ware unmittelbar mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf uns übergeht, wobei der Lieferant die Ware bis zur Abnahme durch uns unentgeltlich verwahrt. Der Lieferant versichert, das Rechte Dritter an gelieferter Ware nicht bestehen. Einen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennen wir nicht an.

10. Schutzrechte

Zeichnungen, Modelle, Muster oder Werkzeuge, die von uns gestellt oder nach unseren Angaben gefertigt werden, sind unser Eigentum und dürfen nicht für Dritte verwendet oder diesen anderweitig zugänglich gemacht werden.

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass durch die Herstellung, Verarbeitung, Benutzung oder Weiterveräußerung der angebotenen und gelieferten Waren oder Leistungen keine In- oder ausländischen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns oder unseren Abnehmern von Schadensersatz-ansprüchen Dritter aus derartigen Rechtsverhältnissen freizustellen und in einem deshalb geführten Rechtsstreit uns oder in unseren Abnehmern auf seine Kosten beizutreten.

11. Geheimhaltung

Sämtliche dem Lieferanten überlassenen technischen Unterlagen und Vorrichtungen dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Ansprüche und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle. Das Vertragsverhältnis unterliegt auch im Falle von Bezügen aus dem Ausland dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Heidenheim.

13. Schlussbestimmungen

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Bestandteile des Auftrags an Dritte weiterzugeben. Der Lieferant wird Liefergegenstände in der vom Besteller vorgeschriebenen Weise kennzeichnen.

Wird nach Vertragsabschluß erkennbar, dass sich die Vermögenssituation des Lieferanten wesentlich verschlechtert hat, so sind wir berechtigt eine angemessene Frist zur Lieferung zu setzen, in welcher er zu liefern oder Sicherheitsleistung zu leisten hat. Bei Weigerung des Lieferanten oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrages mit Rücksicht auf zwingendes ausländisches Recht unwirksam sein, verpflichtet sich der Lieferant auf Verlangen, diejenigen Vertragsergänzungen mit uns zu vereinbaren und diejenigen Erklärungen Dritten oder Behörden gegenüber abzugeben, durch die die Wirksamkeit der betroffenen Regelung und, wenn dies nicht möglich ist, ihr wirtschaftlicher Gehalt auch nach dem ausländischem Recht gewährleistet bleibt.



Die teilweise Unwirksamkeit eines Teils der vorstehenden Bedingungen (auch dieser Klausel) ist ohne Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. Anstelle der nicht Vertragsbestandteil gewordenen oder unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften.

Wir weisen die Lieferanten gemäß § 3 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass wir über ihn personenbezogene Daten speichern.